

SATZUNG DES VEREINS

(Änderungen Stand 08/2021) Beschlossen auf der Mitgliederversammlung August 2021

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Name des Vereins lautet: "Verein zur Förderung der Rothenburg-Grundschule".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Berlin-Steglitz
- 3. Die Eintragung des Vereins in das Vereinsregister ist zu beantragen.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1. Der Verein dient der Förderung der Rothenburg-Grundschule. Er will die Schule bei der Erfüllung ihrer erzieherischen Aufgaben finanziell unterstützen. Dies soll u.a.
 - durch Zuwendungen für Schulveranstaltungen,
 - durch Anschaffung von Hilfsmitteln für den Unterricht und
 - durch die Unterstützung von Vorhaben erreicht werden, für die im Schuletat ausre ich nicht vorhanden sind Der Verein verfolgt gemeinnützige Aufgaben.
- 2. Jede über diesen Zweck hinausgehende Betätigung, insbesondere die Verfolgung eines virtschaftlichen Zweckes, ist ausgeschlossen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Pe son werden, die dem Vereinszweck dienen will.
 - Der Verein besteht aus ordentlichen und förderr den Mitgliedern Ordentliche Mitglieder können natürliche Personen werden. Die ordentlichen Mitglieder sind zur regelmäßiger Beitragszahlung verpflichtet. Sie üben in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht aus. Die fördernden Mitgliede. sind zu einer regelmäßigen Beitragszahlung nicht verpflichtet. Sie können den Verein durch freiwillige Zahlung sowie in ideeller Hinsich und erstützen. Sie besitzen kein Stimmrecht.
- 2. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich a. den Vorstan 2 vrichten, der über die Aufnahme entscheidet.
 - Die Aufnahme erfolgt zum 1. ja nuch des John ist in dem der Aufnahmeantrag dem Vorstand zugeht.
- Der freiwillige Austritt kan: zum Ende des Goschäftsjahres durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand erfolgen.
- 4. Mitglieder, die den Versichs zwecker zuwiderhandeln oder den Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr nach Fälligkeit schulden, können durch den Vorsich Losgeschlossen werden.
- 5. Die Mitgliedschaft undet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- 6. Mit der Peendigung de Witgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge ist aus eschlossen.

§ 5 Beiträg

- 1. Der Mitglieds pertrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- Er ist jährlich nit Beginn des neuen Schuljahres rückwirkend für das Geschäftsjahr fällig.
- Bei F. verb der Mitgliedschaft ist der anteilige Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten.
- 4. Bei Blendigung der Mitgliedschaft endet die Beitragspflicht mit dem Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt.
 - Sie soll möglichst drei Monate nach Beginn des Geschäftsjahres vom Vorstand einberufen und durchgeführt werden.
- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand innerhalb eines Monats einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- 3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat an alle Mitglieder schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von zwei Wochen und unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch den Vorstand zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Einladung ist dem Mitglied an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse zu richten. Der Schriftform entspricht bei Mitgliedern, die eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, die Versendung per E-Mail.

SATZUNG (Stand 08/2021)

3.a) Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen beschließen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen (Online-Mitgliederversammlung und Hybrid-Mitgliederversammlung) und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Dies ist in der Einladung bekanntzugeben.

Online- bzw. Hybrid-Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang hierzu erfolgt durch persönliche Zugangsdaten und einem gesonderten Passwort. Die Mitglieder erhalten ihre Zugangsdaten und das Passwort durch eine gesonderte E-Mail spätestens zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die beim Verein angegebenen Weitergabe an dritte Personen E-Mail-Adressen der Mitglieder. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zugangsdaten und das Passwort geheim zu halten. Eine ist nicht zulässig.

- 3.b) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
- 3.c) Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Vereinsmitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur gültig, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung in Schriftforn vorliegt.
 - Kein Vereinsmitglied darf aber mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die Übertragen in Simmen können nur einheitlich abgegeben werden, sofern die Vollmacht keine eindeutigen Volsungen zu. Ein nabgabe enthält. Die Stimmrechtsübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung nassgesamt erteilt verden.
- 4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstandes geleitet sofern die Mitgliederversammlung nicht ein anderes Mitglied zur Leitung der Versammlung bestimmt.
- 5. Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern spezielle Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht vinem ande en Vereinsorgan übertragen wurden.

Ihr sind insbesondere

- die Jahresabrechnung bzw. der Jahresabschluss und
- der Tätigkeitsbericht

zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen.

Sie bestellt aus den Reihen der Mitgliede z ve für die Resbrungsprüfung verantwortliche Personen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand bei er en Gremium angeboren und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabrechnung ozw. Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten.

Nur in Ausnahmefällen und zu, wenn sich in den Reihen der Mitglieder keine zweite, für die Rechnungsprüfung verantwortliche Person finder, ist auch die Beitehungen nur eines Rechnungsprüfers zulässig.

Wenn sich aus den Reihen der Mitglieder eine für die Rechnungsprüfung verantwortliche Person findet, ist auch die Bestellung eines externen Rechnungsprüfen zulässig.

Die Mitgliederver an mlung entschein duch über:

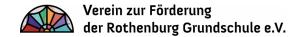
- Strategien und Augaben des Vereins
- Grundsätze de Mittely er vengund
- Beteiligungen
- Aufrahmen von Danelen

Briträge

- Alle Geschäftsor Inungen des Vereins
- Satzungsünderungen
- Auflösung des Vereins
- 6. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Für Valzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Sonst ist jede ordnungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 7. De Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer bzw. von einem Mitglied des Vorstands und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitglieder. Über die Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung auf der Mitgliederversammlung im Rahmen der Wahlen zum Vorstand.
 - Der Vorstand vertritt den Verein gemeinschaftlich, weiteres wird im Rahmen dieser Satzung geregelt.
- 1.a) Der Vorstand soll sich eine eigene (interne) Geschäftsordnung geben, in der insbesondere auch die Aufgabenverteilung zwischen den Vorstandsmitgliedern klar geregelt ist. Über die Geschäftsordnung entscheiden die Mitglieder des Vorstandes mit einfacher Mehrheit.
 - Über die Aufgabenverteilung im Vorstand im Rahmen der Geschäftsordnung sind alle Vereinsmitglieder in geeigneter Form zu informieren, dies gilt auch bei grundsätzlichen Änderungen in der Aufgabenverteilung.



SATZUNG

- Die Vorstandsmitglieder werden in der Regel für zwei Jahre gewählt, in Einzelfällen ist auf Wunsch der Bewerber auch die Wahl für ein Jahr möglich.
 - Die Wiederwahl ist zulässig. Der amtierende Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.
- 2.a Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder, insbesondere dann, wenn durch den Rücktritt die Mindestanzahl der Mitglieder gemäß Ziff. 1 unterschritten wird, bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen und im Vereinsregister eintragen lassen
- 3. Die Arbeit im Vorstand ist ehrenamtlich.
- 4. Vorstandsbeschlüsse werden mit mehrfacher Mehrheit gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung,
- Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins. Einnahmen und Ausgaben sind unter Aufbewahrung der Belege chronologisch aufzuzeichnen.
- 5.a) Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Mitgliederversamrilung ist für das zurückliegende Geschäftsjahr eine Vermögensaufstellung vorzunehmen und eine Jahresabrechnung bzw. ein Jahresabschluss zu erstellen, die von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind.
- 5.b) Mit Beginn des neuen Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Mitgliede verämmlung erst der Vorstand einen Tätigkeitsbericht für das zurückliegende Geschäftsjahr, aus dem insbeson der die satzungsgemäße Verwendung der Mittel hervorgehen.
- 6. Der Vorstand kann Mitglieder zu den Vorstandssitzungen einlag in. Der Vorstand kann nach pflichtgemäßem Ermessen auch beschließen, dass die Mitglieder an der Vorstandssitzung Jhrie Anwesen, ei ar einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Rechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüber. (Onnne-Vorstandssitzungen und Hybrid-Vorstandssitzungen). Dies ist in der Einladung bekanntzugenen. Online vors andssitzungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Chatroom statt. Der Zugang verzu erfolgt durch versönliche Zugangsdaten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig.
- 7. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzuferigen. Über das Protokoll ist auf der nachfolgenden Vorstandssitzung zu beschließen.
- 8. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstander vortreten den Vorein gerichtlich. Außergerichtlich wird der Verein durch ein Vorstandsmitglied vertreten. Für Vertragsabschlüsse, durch die der Verein mit mehr als € 1.000,00 gebunden wird, bedarf es der Vertretung durch zwei Vorstandsmitglieder.

§ 9 Zuwendung aus Vereinsmitteln

- Der Schulleiter, die Mitglieder des Lehre Kollegiums oder der Elternausschuss, dieser vertreten durch seinen Vorstand, können Zuwendungen aus Vereinsmitteln beantragen, wenn im Schuletat ausreichende Mittel für den vorgesehenen Zweck nicht vorhanden sind.
- 2. Über die Vergabe von Vereinsmiten entscheidet der Vorstand. Über seine Entscheidungen hat der Vorstand gegenüber den Mitgliedern i... Rahmen se nes Tätigkeits- und Kassenberichtes Rechenschaft abzugeben.

§10 Rechnungsrüfung

Die Einrahn zu und Ausgaben sind am Ende des Geschäftsjahres von dem/den Rechnungsprüfer(n) zu prüfen. Die Prüfung soll sich auch darauf erstrecken, dass die Belege für die Ausgaben vorliegen und die Mittel satzungsgemäß verwendet wurden.

§11 Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung

Bei Auflöst ig des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Rothenburg-Grundschule an eine im Bereich schulergänzender Angebote tätigen Körperschaft des öffentlichen Rechts oder als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, die es für schulergänzende Bildurg - oder Freizeitangebote zu verwenden hat.

§12 Sonstige Bestimmungen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des BGB über Vereine.

Soweit einzelne Regelungen in den von der Mitgliederversammlung genehmigten Satzungsentwürfen einer Eintragung ins Vereinsregister entgegenstehen, bzw. den Status der Steuerbegünstigung gefährden, ist der Vorstand zu den erforderlichen Änderungen gemäß den Vorgaben des Registergerichtes bzw. der Finanzverwaltung berechtigt.

Die Änderungskompetenz des Vorstands umfasst redaktionelle Änderungen sowie materielle Änderungen, soweit diese den Charakter der jeweiligen Satzungsregelung nicht wesentlich verändert. Der Beschluss bedarf einer Zweidrittelmehrheit des Vorstandes.